



Satzung

**Oldtimer & Motorsport Verein
Freigericht e.V.**

Fassung vom 19.02.2016

Vorwort

Liebe Mitglieder,

**in der Mitgliederversammlung (JHV)
vom 19.02.2016 wurde die bestehende
Satzung vom 08. März 2015 des
Oldtimer & Motorsport Verein
Freigericht e.V. geändert.**

**Mit der Änderung wurde die Voraus-
setzung zur Anerkennung der
Gemeinnützigkeit erfüllt.**

Dirk Herrmann

Roland Hinkelmann

Birgit Höfler

Lutz Bernhard

Vorsitzender/Sportleiter

Schatzmeister

Schriftführerin

Pressewart

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 4
§ 2	Zwecke und Ziele	Seite 4
§ 3	Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale	Seite 5
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 5
§ 5	Beiträge	Seite 6
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 7	Organe	Seite 7
§ 8	Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung JHV)	Seite 7
§ 9	Durchführung der Mitgliederversammlung (JHV)	Seite 7
§ 10	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 11	Der Vorstand	Seite 9
§ 12	Rechnungsprüfer	Seite 10
§ 13	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	Seite 10
§ 14	Satzungsänderungen	Seite 11
§ 15	Auflösung	Seite 11
§ 16	Vermögensverwendung	Seite 11
§ 17	Erfüllungsort und Gerichtsstand	Seite 11

Satzung des Oldtimer & Motorsport Vereins Freigericht e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 08.03.2015 in Freigericht/Somborn gegründete Verein führt den Namen „Oldtimer & Motorsport Verein Freigericht e.V.“. Er hat seinen Sitz in 63579 Freigericht, Nelkenweg 22, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
- II. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke und Ziele

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i.S. der §§ 52 ff der Abgabenordnung.
- III. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports und die Förderung von Kulturwerten durch die Pflege und Erhaltung von historischen Fahrzeugen.
- IV. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Erhalt und Pflege von historischen Fahrzeuge, um diese bei Vorführungen und Ausstellungen der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Durch die Durchführung und den Besuch von Veranstaltungen, die der Förderung des Interesses an historischen Fahrzeugen aller Art dienen, wird dem Satzungszweck außerdem Folge getragen. Der motorsportliche Zweck wird u. a. durch die Teilnahme an Orientierungsfahrten erfüllt.
- V. Mittel des Vereins sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- VI. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- I. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- II. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- I. Jede an den Zwecken und Zielen des Vereins interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Volljährige sein.
- II. Kinder und Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Vereins und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung (JHV).
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beiträge

- I. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung (JHV) festlegt. Der Beitrag ist jährlich fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- II. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Beendigung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- III. Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) das Mitglied vereinsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit zeigt
 - c) das Mitglied gegenüber Dritten über Vereins- oder Vorstandsmitglieder eine ehrverletzende Tatsache behauptet oder verbreitet, die nicht erweislich wahr ist
 - d) wiederholtes Handeln gegen ausdrückliche Vereinszwecke vorliegen
- IV. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet auf Antrag des Vereinsvorstandes nach Anhörung des Betroffenen die nächste ordentliche Mitgliederversammlung (JHV). Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung (JHV) ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 7 Organe

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung (JHV)
 - b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung JHV)

- I. Die Mitgliederversammlung (JHV) ist das oberste Organ des Vereins. Alle Mitglieder sind schriftlich per Brief oder per Email an die dem Verein letzte bekannte Anschrift / E-Mail Adresse mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (JHV) des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellen der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Vorschau für das laufende Jahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung (JHV) hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§4 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm-, und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung (JHV) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete

Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
 - b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Vereins
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung (JHV) des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung (JHV) beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind. Dringlichkeitsanträge können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und zur Beschlussfassung geführt werden.
- VI. Über Verhandlung und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung (JHV) ist Niederschrift zu führen, aus der die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
- a) Auf Anordnung des Vorstandes
 - b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins.

§ 11 Der Vorstand

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 1. Der/die Vorsitzende(r)
 2. Der/die Sportleiter (-in)
 3. Der/die Schatzmeister (-in)
 4. Der/die Schriftführer (-in)
 5. Der/die Pressewart (-in)

- II. Bei Bedarf kann der Vorstand zusätzlich Beisitzer benennen, die aber nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören, sondern dem erweiterten Vorstand.

- III. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

- IV. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

- V. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung (JHV) unter Einhaltung der Satzung.

- VI. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung (JHV) gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung (JHV) zu ordentlicher Mitgliederversammlung (JHV). Alle 2 Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden aufgeführten Ziffern, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

- VII. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.

§ 12 Rechnungsprüfer

- I. Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung (JHV) auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung (JHV) Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung (JHV) Bericht zu erstatten.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- I. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) Zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Namen und Anschrift, Bankverbindung (Lastschriftzug), Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein.
- II. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personen-bezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungs-unternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- III. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14
Satzungsänderungen

- I. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung (JHV) vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15
Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung (JHV) mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 16
Vermögensverwendung

- I. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Gelnhäuser Tafel e.V. Cassebeerstraße 7, 63571 Gelnhausen zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben zu.

§ 17
Erfüllungsort und Gerichtsstand

- II. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Freigericht.

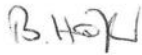
Vorstand:



Vorsitzender / Sportleiter Dirk Herrmann



Schatzmeister Roland Hinkelmann



Schriftführerin Birgit Höfler



Pressewart Lutz Bernhard

Freigericht, 19. Februar 2016